

Als Ertragswert gelten die Ergebnisse der in den vereinfachten Richtlinien erwähnten Wertberechnungen.

Auf besonderen Antrag und wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß durch diese Berechnung sein Vermögen zu hoch bewertet werden würde, ist die Berechnung des Ertragswertes nach den allgemeinen Richtlinien zulässig.

Außerdem kann auf Antrag, der bis zur Rechtskraft der Veranlagung zu stellen ist, die Bewertung statt nach dem Ertragswert nach dem gemeinen Wert stattfinden, d. h. nach dem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen wäre, wenn persönliche und ungewöhnliche Verhältnisse (Geldentwertung, Zwangsbewirtschaftung u. dgl.) ausgeschaltet werden. Während bei der Bewertung des Grundvermögens nach dem Ertragswert ein angemessener Bestand an Inventar, Bar- und Betriebsmitteln eingeschlossen ist, müssen bei einer Bewertung nach dem gemeinen Wert das bewegliche Inventar, die Bar- und Betriebsmittel im Rahmen der wirtschaftlichen Einheit des ganzen Betriebes gesondert bewertet werden.

Ebenso wie Grundbesitz sind zu bewerten: Erbbaurechte, Erbpachtrechte, Bergwerkseigentum u. a.

Grundsätzlich ist der Zeitpunkt des Erwerbes eines Grundstückes ohne Einfluß auf dessen Bewertung. Nur für Erwerbe im Jahre 1922 soll der Anschaffungspreis in der Regel maßgebend sein, und zwar ist es dann gleichgültig, ob die Anschaffung im Januar oder in einem späteren Monat zu weit höherem Preise erfolgt ist. So kann z. B. ein gleichwertiges Grundstück in einem Falle, wenn der Erwerb im Januar 1922 erfolgte, mit 1 Million, in einem anderen Falle, wenn der Erwerb im Dezember 1922 lag, mit 50 Millionen anzusetzen sein. Für Grundstücke, die jedoch erst nach dem Wehrbeitragsstichtag dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zugeführt wurden, sind Ausnahmen geschaffen. Sie sind in der Regel nach den Sätzen zu bewerten, wie sie für Ergänzungsbauten von Grundvermögen dieser Kategorie vorgesehen sind. (Siehe diese weiter unten.)

## A. Inländisches Grundvermögen.

I. Grundstücke, die dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

### a) Selbstbewirtschaftete Grundstücke.

Ertragswert nach den vereinfachten Richtlinien:

Der Ertragswert dieser Grundstücke beträgt das Bierzigfache des vor Abzug von Schulden und Lasten festgestellten Wehrbeitragswertes. Warenvorräte, Bargeld und Bankguthaben sind im 40fachen Wehrbeitragswert eingeschlossen, wenn diese nicht über den normalen Stand hinausgehen. Im anderen